Bürgerinitiative Energiewende Gütersloh
c/o Hohenzollernstr. 23c
33330 Gütersloh
E-Mail: kurt.gramlich@fee-owl.de
URL: wiki.fee-owl.de

Energiewende c/o Hohenzollernstr. 23c, 33330 Gütersloh

Kreis Gütersloh
Straßenverkehrsbehörde (Sachgebiet 2.2.2)
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Gütersloh, 26.01.2017

Beidseitige Beschilderung von Radwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kreis Gütersloh sind an einzelnen Straßen die Radwege auf beiden Straßenseiten in der gleichen Fahrtrichtung als benutzungspflichtig gekennzeichnet (Verkehrszeichen 237, 240 und 241).

Herzebrocker Straße, Brockhäger Straße, Rietberg Bahnhof

Das Verwaltungsgericht Hannover hat kürzlich entschieden, dass auf beiden Straßenseiten in der gleichen Fahrtrichtung angebrachte Verkehrszeichen 237, 240 und 241 rechtswidrig sind, sofern nicht baulich getrennte Richtungsfahrbahnen vorliegen. Diese Anordnung sei von keiner Ermächtigungsgrundlage gedeckt, so das VG Hannover (Urt. v. 17.11.2016, 7 A 2528/16). Zitat aus dem Urteil:

"Bei der Anordnung eines Ge- und Verbots handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Dem Ge- und Verbot zu Verkehrszeichen 240 StVO in Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO kann entnommen werden, dass sich die Radwegbenutzungspflicht des Verkehrszeichens 240 StVO immer auf einen bestimmten Radweg in der jeweiligen Fahrtrichtung bezieht, vgl. auch § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO. Die StVO kennt kein Verkehrszeichen, welches die Radwegbenutzungspflicht auf beiden Fahrbahnseiten in gleicher Fahrtrichtung anordnen kann, sodass es diesbezüglich an einer

Ermächtigungsgrundlage fehlt. Die Ermächtigung, eine solche Radverkehrsanlage auszuweisen, ist auch nicht in einem anderen Gesetz vorgesehen.“

Unzulässig sind demnach auch Radverkehrsführungen, bei denen eine benutzungspflichtige Radverkehrsführung mit einer nicht benutzungspflichtigen Führung in derselben Fahrtrichtung kombiniert wird. Die Benutzungspflicht einer Führung nimmt dem Radverkehr die Wahlmöglichkeit zur Nutzung der nicht benutzungspflichtigen Führung.

Aus der Unfallforschung ist bekannt, dass das Benutzen eines linken Radwegs mit einem hohen Risiko verbunden ist. Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, die Benutzungspflicht hier aufzuheben. Darüber hinaus ist nach unserer Ansicht eine Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um die Veränderung deutlich zu machen. Die Wegnahme eines Schildes fällt ja den Verkehrsteilnehmern gerade nicht auf. In ähnlicher Weise wird mit dem Hinweis „Vorfahrt geändert“ gearbeitet, wenn sich die Regelung geändert hat.

Ferner kann am Radwegende eine Querungshilfe notwendig werden, um den Radverkehr sicher auf rechte Seite zu leiten (z.B. Brockhägerstraße)

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 4 Wochen mit, ob die Beschilderung korrigiert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Gramlich für die
Arbeitsgruppe Verkehrswende
Bürgerinititative Energiewende Gütersloh